

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 149

20. November

1916

Bekanntmachung

betr. Krankenversicherung von Ausländern während des Krieges.

Vom 2. November 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes, betr. die Erhöhung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw., vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Diejenigen seit Beginn des gegenwärtigen Krieges in Deutschland befindlichen Angehörigen feindlicher Staaten, welche als solche durch Anordnung deutscher Behörden in ihrer persönlichen Freiheit beschränkt und deshalb als unfreie Personen nicht nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Krankenversicherung versicherungsfähig oder versicherungsberechtigt sind, werden diejenen Vorschriften unterstellt.

Für sie gelten auch das Gesetz, betreffend Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenfassen, vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 337) und § 2 der Bekanntmachung, betr. Krankenversicherung und Wohlfahrt während des Krieges, vom 28. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 49).

§ 2. Diese Vorschrift tritt am 20. November 1916 in Kraft.

Berlin, den 2. November 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung.

Nr. W.M. 312/10. 16. R.R.U.

betreffend Bestandsicherhebung von Natron-(Sulfat-)Zellstoff, ganz oder teilweise aus Natron-(Sulfat-)Zellstoff hergestelltem Papier, Spinnpapier, Papiergarn, ferner von Arbeitsmaschinen, welche zur Herstellung, Bearbeitung und Verarbeitung von Spinnpapier in Gebrauch sind.

Vom 20. November 1916.

Nachstehende Anordnungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerk, daß jede Einwiderhandlung — vorunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgegenen höhere Strafen verhängt sind, gemäß der Bekanntmachung über Vorratsicherhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 649) und vom 21. Oktober 1915 (Reichsgesetzblatt S. 684) bestraft* wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzulässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer monatlichen Meldepflicht.

§ 2.

Bon der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

Gruppe I. Rohstoffe, Halb- und Fertigerzeugnisse:
a) Natron-(Sulfat-)Zellstoff,
b) Papier jeder Art, ganz oder teilweise aus Natron-(Sulfat-)Zellstoff hergestellt, sofern die Vorräte 1000 Kilogramm übersteigen,
c) aus reinem Sulfatzellstoff hergestelltes Spinnpapier,
d) Papiergarn jeglicher Art, Zellstoffgarn und Papiermischgarn, wie Tertilit, Textilose, Garne mit Fasernseide u. a., sofern die Vorräte 250 Kilogramm übersteigen;

* Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für den Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen läßt.

Gruppe II. Arbeitsmaschinen:

- a) Papiermaschinen, welche Spinnpapier herstellen,
- b) Streifenbindemaschinen für Spinnpapier,
- c) Spinnmaschinen, welche Garne der unter Gruppe I d genannten Art herstellen.

§ 3.

Bon der Bekanntmachung betroffene Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 2 verzeichneten Art im Gewahrsam haben, oder aus Aulah ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen laufen oder verlaufen,
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder in deren Betrieben Gegenstände der Gruppe I des § 2 verarbeitet werden,
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

§ 4.

Stichtag und Meldefrist.

Die erste Meldung ist über die bei Beginn des 1. Dezember 1916 vorhandenen und meldepflichtigen Vorräte bis zum 5. Dezember 1916 zu erstatten.

Die späteren Meldungen sind jedesmal über die bei Beginn des ersten Tages eines jeden Monats (Stichtag) vorhandenen Bestände bis zum fünften Tage des betreffenden Monats (Meldefrist) zu melden.

Die Meldungen sind an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10 zu richten.

Aus dem Reichsausland (nicht Bollausland) eingeschaffte meldepflichtige Gegenstände (§ 2) der Gruppe I sind an dem ersten dem Tage der Einfuhr folgenden Stichtage auf dem Meldechein unter „B“ besonders ausgeführt zu melden, auch wenn sie am Stichtage sich nicht mehr im Eigentum des Meldepflichtigen (§ 3) befinden. In diesem Falle ist zu vermerken, daß die eingeschafften Mengen nicht mehr vorhanden sind. An den folgenden Stichtagen sind die bereits einmal als eingeschafft gemeldeten Gegenstände nicht mehr gesondert aufzuführen. Besetzte feindliche Gebiete gelten nicht als Reichsausland im Sinne dieser Bestimmung.

§ 5.

Meldecheine.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldecheinen zu erfolgen. Die Meldecheine sind bei der Bordtuckerverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, unter Angabe der Bordtuck-Nr. Est. 982 b erhältlich.

Die Anforderung der Meldecheine soll auf einer Postkarte (nicht Brief) erfolgen, die nichts anderes enthalten soll als die kurze Anforderung des gewünschten Meldecheines, die deutlich Unterschrift mit genauer Adresse und Firmensiegel.

Sämtliche in den Meldecheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Weitere Meldungen dürfen die Meldecheine nicht enthalten, auch dürfen bei Einsendung der Meldecheine andere Mitteilungen demselben Briefumschlag nicht beigelegt werden. Auf einem Meldechein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers oder einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Die Meldecheine sind ordnungsgemäß vorfreie zu machen und an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Versendung von Meldecheinen benötigten Briefumschläge ist der Bemerk zu setzen: Enthält Meldechein der Spinnpapierindustrie.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abdruck, Durchschlag, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 6.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Webstoff-Meldeamt des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten.

§ 7.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt am 20. November 1916 in Kraft.
Frankfurt a. M., den 20. November 1916.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

XVIII. Armeecorps.
Stellvertretendes Generalkommando.
Abt. III.b. Tgb. Nr. 20 871/6487.

Frankfurt a. M., den 27. Oktober 1916.
Betr.: Ausübung der Jagd und Fischerei durch Ausländer.
Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich:

Die Ausübung der Jagd und Fischerei durch Ausländer, soweit sie nicht einem verbündeten Staate angehören, ist für die Dauer des Krieges verboten.

Strafverhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildender Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Ausländern, die unter das vorstehende Verbot fallen, bleibt es freigestellt, ihre Jagd- und Fischereiberechtigung durch geeignete Deutsche unter Beobachtung der dafür vorgeschriebenen Formen ausüben zu lassen.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung vom 27. Oktober 1914 — III b 36 385/2688 — aufgehoben.

Der Kommandierende General:
Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Betr.: Wie oben.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden und die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Sie wollen darauf achten, daß unbefugte Personen die Jagd nicht ausüben.

Das Polizei-, Forst- und Feuerschutzpersonal der Gemeinden ist entsprechend zu bedeuten.

Gießen, den 14. November 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

Bekanntmachung

über andernweite Festsetzung der Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffelrohrelei und der Kartoffelstärkefabrikation.

Vom 5. November 1916.

Auf Grund des § 4 a der Verordnung über die Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffelrohrelei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 588) in der Fassung der Verordnung vom 24. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 118) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegernährungsamtes vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

Artikel I. An die Stelle der in der Bekanntmachung über die Änderung der Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffelrohrelei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 29. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 185) vorgehebenen Preise für Kartoffelwalmehl einschließlich des Buschlags für besondere Sicherung treten folgende Höchstpreise:

	Mark
im ersten Preisgebiete	49,30
im zweiten Preisgebiete	49,80
im dritten Preisgebiete	50,30
im vierten Preisgebiete	50,80

Artikel II. Der § 2 Abs. 3 Satz 1 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffelrohrelei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 588) erhält folgende Fassung:

Bei Verkäufen von Kartoffelsoden und Kartoffelschwitzen, die 5 Tonnen nicht übersteigen, und bei Verkäufen von Kartoffelwalmehl, trockener Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl, die 1 Tonne nicht übersteigen, erhöhen sich die Höchstpreise im Abzug 2 um 1,50 Mark für den Doppelzentner.

Artikel III. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 5. November 1916.

Der Präsident des Kriegernährungsamts.
von Bato di.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 1. bis 15. November wurden in hiesiger Stadt Gefunden: Zwei Portemonnaies mit Inhalt.

Verloren: 4 Portemonnaies mit Inhalt, 1 silb. Damenuhr mit Goldrahmen, 1 Paar silberne gefütterte Lederhandschuhe, 1 silb. Damenuhr, 1 Klappsparschiffchen mit gold. Broste, 1 Hundertmarkstück, 1 Brieftasche mit 2 fünfzig markseinen und Zwanzigmarkschein zu 500 Mk., ein Jagdwapp aus den Namen Jelow, Lieutenant Tiller, 1 seiderner Kinderhalstuch und 1 zweirädriger Handkarren.

Die Empfangsberechtigten der gefundenen Gegenstände belieben ihre Ansprüche alsbald bei uns geltend zu machen.

Die Abholung der gefundenen Gegenstände kann an jedem Wochentag von 11—12 Uhr vormittags und 4—5 Uhr nachmittags bei der unterzeichneten Behörde, Zimmer Nr. 1 erfolgen.

Gießen, den 16. November 1916.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

Hemmerde.

Betr.: Brotgetreide und Mehl.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Da uns mitgeteilt worden ist, daß Landleute Brotgetreide frei-händig verkaufen, wollen Sie möglichst öffentlich bekanntmachen, daß gemäß Artikel 1 §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung vom 29. Juni 1916 jämlich 8 Brotgetreide für den Kommunalverband beschlagnahmt ist und seinerlei Verkäufe an dritte Personen stattfinden dürfen; gemäß § 9 Ziffer 2 wird derjenige mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. bestraft, der unbewilligt beschlagnahmte Vorräte verkauft, lauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt.

Gießen, den 16. November 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Das Schlauchmaterial der Feuerwehren.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir sind veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß auch die gänzlich unbrauchbar gewordene Schlauchleitungen der Feuerwehren als beschlagnahmtes Lumpenmaterial im Sinne der Bekanntmachung desstellvertretenden Generalcommandos vom 16. Mai 1916 betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art zu betrachten sind. Die Feuerwehren sind hierauf hinzuweisen und der Bevölkerung zu überwachen.

Gießen, den 16. November 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen. Dr. Ussinger.

Betr.: Sicherung der Gemüseerzeugung für 1917.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden, sowie an die Herren Geistlichen und Lehrer, an die Vorstände der landwirtschaftlichen und Gartenbauvereine des Kreises.

Die Bestrebungen, den Anbau von Gemüse während der Dauer des Krieges zu fördern, haben nach den bis jetzt gemachten Erfahrungen recht befriedigende Erfolge gezeitigt. Es muß nunmehr mit aller Kraft dahin gewirkt werden, daß der Anbau von Gemüse für das Jahr 1917 noch mehr und so weit als nur irgend angängig steigt.

Bei diesem Zweck machen wir auf folgendes aufmerksam:

1. Alle Grundstücke, die sich zum Gemüsebau eignen, aber bisher noch nicht benutzt werden, sind, falls sich die Eigentümer hierzu nicht freiwillig entschließen, unter Anwendung der durch die Verordnung des Bundesrats über die Sicherung der Ackerbestellung vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 210), in der durch Bekanntmachung vom 27. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 834) abgeänderten Fassung vorgesehenen Zwangsmittel dem Gemüsebau zuwandern.

Auf die Bekanntmachung über die Festsetzung von Nachpreisen für Kleingärten vom 4. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 284) wird hingewiesen.

2. Alles zum Gemüsebau in Aussicht zu nehmende Gelände ist noch in diesem Herbst entsprechend vorzubereiten durch gründliche Bearbeitung des Bodens und entsprechende Düngung.

Wegen etwaigen gemeinschaftlichen Bezuges von Sämereien oder wegen des gemeinschaftlichen Bezuges von Pflanzmaterial wird Ihnen dennoch weitere Weisung zugehen.

Wir empfehlen Ihnen, nachdrücklich darauf hinzuwirken, daß jede mir irgend befähig nutzbare und bis jetzt noch unbebaute Bodenfläche, insbesondere auch Vorläufer, zum Anbau von Gemüse herangezogen werden.

Die Herren Geistlichen und Lehrer eruchen wir noch Ihrerseits die Bevölkerung hierauf mit besonderem Nachdruck und wiederholte Hinweise und für entsprechende Belehrung Sorge zu tragen.

Gießen, den 14. November 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Heckler.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Ober-Bessingen; hier die Arbeiten des 2. Abzettites.

Im der Zeit vom 1. bis einschließlich 16. Dezember fl. Js. liegen werktags auf dem Rathaus zu Ober-Bessingen die Arbeiten des 2. Abzettites (Besitzstandsaufnahme) zur Einsicht der Beteiligten offen.

Es sind dies:

- 41 Bonitierungsblätter,
- 2 Bände Besitzstanderverzeichnisse,
- 2 Bände Gütergeschäfte,
- 1 Band Zusammenstellung der Gütergeschäfte.

Zugabt zur Entgegennahme von Einwendungen hiergegen findet daselbst Montag, den 18. Dezember fl. Js., vormittags von 10—11 Uhr statt, wozu ich die Beteiligten unter der Androhung einlade, daß die Nichterscheinen mit Einwendungen ausgeschlossen sind. Die Einwendungen sind schriftlich und mit Gründen versehen einzurichten.

Friedberg, den 10. November 1916.

Der Großherzogliche Feldbereinigungscommisär:
Schmitzpaß, Regierungsrat.